

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1956	Nummer 90
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 7. 1956, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten. S. 1761.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 7. 1956, Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RückIVO. S. 1763.

D. Finanzminister.

Erl. 27. 7. 1956, Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen. S. 1763.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 6. 6. 1956, Enteignung; hier: Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse. S. 1763. — RdErl. 26. 7. 1956, Eintragung der zulässigen Achslast im Kraftfahrzeugschein. S. 1764.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A Bauaufsicht: RdErl. 6. 6. 1956, Bauaufsichtsgebühren. S. 1764.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1956 —
I C 2/17—66.110

Bei der Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 128) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1952 (GV. NW. S. 71) bitte ich alle beteiligten Stellen, folgendes zu beachten:

1. Eine verdiente Anerkennung wird ihren Zweck als Dank für den Retter und als Ansporn für andere dann am besten erfüllen, wenn sie möglichst bald ausgesprochen wird, solange die Erinnerung an die Rettungstat noch in der Öffentlichkeit lebendig ist.
2. Nach § 3 AVO sind die — möglichst nicht schematisch durchzuführenden — Ermittlungen über Rettungstaten Sache der örtlich zuständigen Kommunalbehörden. Zeugenvernehmungen usw. durch die Polizei, die heute fast die Regel bilden, sollten nur in Ausnahmefällen notwendig sein. Ermittlungen sind unverzüglich durchzuführen, sobald die Behörde durch die Presse, durch Anzeige oder auf sonstige Weise von einer Rettungstat erfährt.
3. Die Anhörung von Sachverständigen ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 AVO nur „in nicht eindeutigen Fällen“ vorgesehen. Sie ist aber keinesfalls erforderlich, wenn der Sachverhalt zu zweifeln keinen Anlaß gibt. Ebenso erübrigt sich die zeitraubende Anfertigung einer Planskizze in allen Fällen, in denen es einer solchen „zur Feststellung der der Rettungstat entgegenstehenden Schwierigkeiten und der die Lebensgefahr begründenden Umstände“ gar nicht bedarf, z.B. bei Rettungstaten in größeren Gewässern, deren Tiefe, Strömungsverhältnisse usw. der ermittelnden Behörde bekannt sind.

4. In vielen Fällen ist aber eine Stellungnahme der vernehmenden Behörde zu der Frage der Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen sehr zweckmäßig, da gelegentlich Fälle vorkommen, die eine subjektive Ausschmückung des Sachverhaltes erkennen lassen.

5. Nur eine kritische Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung kann eine Entwertung der Rettungsmedaille verhindern. Nach § 2 des Gesetzes kommt die Verleihung der Rettungsmedaille nur in Frage „an Personen, die unter besonders schwierigen, mit eigener Lebensgefahr verbundenen Umständen Menschen aus Lebensgefahr gerettet . . . und dabei Mut und Opferwilligkeit gezeigt haben“. Bei Rettungen vom Tode des Ertrinkens durch geübte Schwimmer kommt daher die Verleihung der Rettungsmedaille nur dann in Betracht, wenn besonders schwierige Umstände vorgelegen haben. Es ist infolgedessen nicht vertretbar, wie es immer wieder geschieht, in jedem Fall einer Lebensrettung gleich die Verleihung der Rettungsmedaille vorzuschlagen und womöglich durch Mitteilung an den Retter unerfüllbare Hoffnungen zu erwecken, die dann notwendigerweise in Enttäuschung umschlagen müssen, wenn schließlich eine öffentliche Belobigung ausgesprochen wird.

6. In fast allen Anträgen fehlt die in § 4 AVO vorgesehene „Äußerung darüber, ob und ggf. warum eine Geldbelohnung gewährt werden soll“. Auch zu der Höhe der etwa vorgeschlagenen Belohnung bitte ich regelmäßig Stellung zu nehmen. Hierfür wird vor allem maßgebend sein, welchen Schaden der Retter durch Beschädigung oder Verlust seiner Kleidung oder anderer Gebrauchsgegenstände erlitten hat. Andererseits wird bei jugendlichen Rettern eine angemessene Geldbelohnung regelmäßig in Frage kommen, um ihnen neben der öffentlichen Anerkennung noch eine besondere Freude zu machen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Landkreise, Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1956 S. 1761.

III. Kommunaufsicht

Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RücklVO.

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1956 —
III B 5/11 Tgb.Nr. 6131/56

Die durch den RdErl. v. 5. 3. 1955 (MBI. NW. S. 458) für das Rechnungsjahr 1955 erteilte Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zur Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme wird hiermit auch für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 allgemein erteilt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1956 S. 1763.

D. Finanzminister

Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen

Erl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1956 —
S 2228 — 8766/V B—2

Ich habe durch die unten bezeichneten RdErl. eine steuerliche Sonderregelung für Nachzahlungen getroffen, die

- a) auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291),
 - b) auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)
- gewährt werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bitte ich, diese Regelung sinngemäß auch noch auf Nachzahlungen anzuwenden, die im Jahre 1956 geleistet werden.

Bezug: Meine RdErl. v. 18. 6. 1952 — S 2194 — 5575/V B—2 —
S 2228 (MBI. NW. S. 956) u. v. 13. 4. 1953 — 2194 —
S 2228 — 1598/V B—2 (MBI. NW. S. 602).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBI. NW. 1956 S. 1763.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Enteignung; hier:

Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 6. 1956 —
I C 3 — 070 — 11

Nach der bisher in Wissenschaft und Praxis vorherrschend gewesenen Auffassung ist der Kreis der aus § 22 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.) Beschwerdeberechtigten auf die Unternehmer, die Gemeindeverwaltung, die Reklamanten und die von Reklamationen betroffenen Grundstückseigentümer (§ 20 Abs. 2 E.G.) begrenzt (so u. a. Neufang, Grundstückseignungsrecht, S. 78 Anm. 113 zu § 22). Sonstige vom Enteignungsverfahren betroffene Grundstückseigentümer, die zwar nicht während der Offenlegungsfrist, wohl aber im Plan-Erörterungstermin (§ 20 a. a. O.) Einwendungen erhoben hatten, waren daher nach dieser Ansicht nicht beschwerdeberechtigt (vgl. Eger, Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, 2. Bd. S. 107 ff., S. 165 ff.).

Im Gegensatz hierzu hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem am 23. März 1955 ergangenen rechtskräftigen Bescheid (IV A 88/54) die Auffassung vertreten, es entspreche dem Sinne des § 22 E.G., das Beschwerderecht jedes rechtlich Betroffenen dann anzuerkennen, wenn er überhaupt vor dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses Einwendungen gegen den Plan erhoben hatte und der Beschluß sie nicht lediglich wegen Fristversäumnis, sondern aus sachlichen

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Gründen zurückgewiesen hat. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch die überwiegende Praxis der Landesverwaltungsgerichte NW angeschlossen. Ich sehe mich daher veranlaßt, meine in dem u. a. RdErl. v. 10. 11. 1951 unter Abschnitt I insoweit vertretene Ansicht aufzugeben und bitte, in Fällen der vorgenannten Art entsprechende Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wiederaufbau.

Bezug: Mein RdErl. v. 10. 11. 1951 — III/1 b — En. I/15.

— MBI. NW. 1956 S. 1763.

Eintragung der zulässigen Achslast im Kraftfahrzeugschein

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 26. 7. 1956 — IV/B — 22 — 10/6

Wie ich erfahren habe, vermerken einige Zulassungsstellen in den Papieren von Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von 10 t, daß sich die zulässige Achslast im Ausland gegebenenfalls auf den dort gültigen geringeren Höchstwert (z. B. 8 t) beschränke. Dadurch soll verhindert werden, daß ausländische Behörden, die über die Zulässigkeit der Verwendung des Fahrzeugs auf dem Gebiete ihres Staates zu entscheiden haben, den Einsatz des Fahrzeugs verbieten, weil der in Deutschland festgelegte Höchstwert die im Aufenthaltsstaat gestattete Grenze überschreitet.

Der erwähnte Vermerk der deutschen Zulassungsstelle bindet die ausländischen Behörden nicht. Der Kraftfahrzeughalter, der im Vertrauen auf ihn eine Fahrt unternommen hat und auf Schwierigkeiten gestoßen ist, wird möglicherweise versuchen, bei der deutschen Behörde Regreß zu nehmen. Vor allem aber könnten die ausländischen Behörden das Verhalten der deutschen Zulassungsstelle als eine unzulässige Einmischung in ausländische Angelegenheiten ansehen.

Die Straßenverkehrsämter — Zulassungsstellen — werden daher hiermit angewiesen, in die Fahrzeugpapiere lediglich die Werte einzutragen, die nach den deutschen Vorschriften gelten und von einem Hinweis auf die Gültigkeit dieser Werte im Ausland abzusehen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1956 S. 1764.

J. Minister für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Bauaufsichtsgebühren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 6. 1956 —
II A 2 — 2.150 Nr. 505/56

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Abs. 1 und 2 des Abschn. II meines RdErl. v. 28. 2. 1950 — II A 2437/49 — (MBI. NW. S. 195) wie folgt geändert:

- (1) Die Landkreise sind befugt, Bauaufsichtsgebühren auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) und der §§ 1 und 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes v. 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) i. Verb. mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) zu erheben.

- (2) entfällt.

Ich empfehle, den Text der Abs. 1 und 2 des Abschn. II in Sp. 195 des MBI. NW., Jahrgang 1950, handschriftlich oder durch Deckblatt — unter Anführung dieses Änderungserlasses — entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 1764.